

## **Richtlinie des Rektorates**

### **Brandschutz- und Sicherheitsordnung**

#### **(1) Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Brandschutz- und Sicherheitsordnung regelt alle Belange der Brandverhütung und Brandbekämpfung, das Verhalten in Brand- oder sonstigen Katastrophenfällen, sowie das erforderliche Sicherheitsverhalten.
2. Die Brandschutz- und Sicherheitsordnung beinhaltet einerseits die organisatorischen Voraussetzungen zur Verhinderung bzw. Eindämmung von Katastrophenfällen, andererseits aber auch spezielle Verhaltensmaßregeln in bestimmten Gefahrensituationen, vor allem im Hinblick auf die Gefahr eines Brandes.
3. Jeweils erforderliche Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen sind allen anderen dienstlichen Tätigkeiten vorzuziehen.

#### **(2) Verantwortlichkeit**

1. Die Anordnung und Überwachung von Maßnahmen des Brandschutzes obliegt dem Rektorat unter Beachtung der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.
2. Die Durchführung der nach der Brandschutzordnung angeordneten Maßnahmen und deren Kontrolle wird der/dem Brandschutzbeauftragten der Universität Klagenfurt übertragen.
3. Für die Feuersicherheit der gesamten Universität ist die/der Brandschutzbeauftragte (Aufgaben siehe Abs. 11) hauptverantwortlich. Für die Feuersicherheit in den einzelnen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen der Universität sind die Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarten (Aufgaben siehe Abs. 15) verantwortlich. Die Bestellung zur/zum Brandschutzbeauftragten und zur Brandschutzwartin/zum Brandschutzwart erfolgt durch das Rektorat und ist im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt zu veröffentlichen.
4. Alle Angehörigen der Universität sind zur Kenntnisnahme und Beachtung der Brandschutzordnung verpflichtet. Die/Der Brandschutzbeauftragte hat die Brandschutz- und Sicherheitsordnung einmal jährlich allen Universitätsbediensteten durch Rundschreiben bzw. auf elektronischem Wege in Erinnerung zu rufen.
5. Alle Angehörigen der Universität sind weiters verpflichtet, den Weisungen der/des Brandschutzbeauftragten unverzüglich nachzukommen und ihr/ihm sowie den Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarten oder dem jeweiligen Portier alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiete der Brandsicherheit bekannt zu geben. Die Wahrnehmungen sind von der/vom Brandschutzbeauftragten in das Brandschutzbuch einzutragen.
6. Für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes und Einhaltung der Brandschutzordnung sind jene Universitätsangehörigen verantwortlich, die die in Frage stehenden Räume benützen bzw. als Letzte verlassen.
7. In jeder Organisationseinheit sowie in den Räumen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist ein Merkblatt "Verhalten im Brandfalle" (siehe Anlage 1) anzubringen. Sämtliche Universitätsangehörigen haben sich mit dieser Merktafel vertraut zu machen und die dort angeführten Anordnungen zu beachten.

#### **(3) Brandverhütungsmaßnahmen**

1. Hinweistafeln
  - a) Die Fluchtwege, die Notstiegen und die Notausgänge ins Freie sind durch Hinweistafeln gemäß Ö-Norm F 2030 zu kennzeichnen.
  - b) Alle Löscheinrichtungen sind mit der Bezeichnung "F" gut sichtbar zu versehen. Sämtliche Brandmelder sind ausreichend zu kennzeichnen und gegen Missbrauch abzusichern.
  - c) Die Merktafel "Verhalten im Brandfall" ist in jeder Organisationseinheit und in den Räumen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gut sichtbar anzubringen.

2. Für die zweckentsprechende Anbringung und Erhaltung von Feuerlöschern sowie von Hinweiszeichen ist die Dienstleistungseinheit (DLE) Beschaffung, Gebäude und Technik zuständig.
3. Schilder und Hinweiszeichen sind durch die Universitätsangehörigen zu beachten, sie dürfen weder der Sicht entzogen noch beschädigt oder entfernt werden.
4. Ebenso dürfen Brandbekämpfungs- und Brandmeldeeinrichtungen weder der Sicht entzogen, beschädigt, entfernt noch zweckwidrig verwendet werden.

**(4) Fluchtwege**

1. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Ausgangstüren bzw. Notausgänge sind während der Betriebszeit unversperrt zu halten.
2. Fahrzeuge dürfen im Bereich des Universitätsgeländes nur dort abgestellt werden, wo dies ausdrücklich gekennzeichnet und zugelassen ist (siehe Haus- und Benützungsordnung).
3. Brandschutztüren sind selbstschließend auszugestalten und ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen weder blockiert noch sonst wie außer Funktion gesetzt werden.

**(5) Rauchen, Hantieren mit offenem Feuer**

1. In Bibliotheken, Laboratorien, Archiven, Hörsälen, Unterrichts- und Seminarräumen, Garagen, Garderoben, brandgefährdeten Betriebsräumen, Werkstätten sowie auf Dachböden darf nicht geraucht und kein offenes Feuer oder Licht verwendet werden. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Arbeit mit Bunsen-, Gas- und Schweißbrennern in den dafür vorgesehenen Räumen (Laboratorien, Werkstätten).
2. Abgesehen von der bedingungslosen Einhaltung des Rauchverbotes in brandgefährdeten Räumen dürfen Asche und Rauchwarenreste nur in Aschenbechern, keinesfalls aber in Papierkörben oder am Boden abgelegt werden.
3. Das Rauchen in Räumen für Unterrichts- und Fortbildungszwecke sowie in allgemein zugänglichen Räumen (§§ 12, 13 TabakG) ist untersagt.

**(6) Elektrische Einrichtungen**

1. Elektrische Betriebsmittel sind im betriebssicheren Zustand zu erhalten. Schäden und Störungen an elektrischen Anlagen sind der/dem Brandschutzbeauftragten und der DLE Beschaffung, Gebäude und Technik zu melden; deren Behebung ist nur von Fachkräften durchzuführen.
2. Privateigene Elektrogeräte dürfen nur nach entsprechender Meldung an die DLE Beschaffung, Gebäude und Technik und nach den Anweisungen der/des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instandzuhalten und zu bedienen.
3. Nach Gebrauch sind sämtliche elektrischen Geräte, Computer, Schreib- und Rechenmaschinen, Tischlampen, Heizgeräte etc., soweit sie nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, abzuschalten. Wenn solche Geräte nur fallweise benötigt werden, ist auch der Netzstecker zu ziehen.

**(7) Transport und Lagerung feuergefährlicher Materialien**

1. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten darf nur in eigens hierfür gekennzeichneten Räumen erfolgen und ist insbesondere auf Dachböden, Gängen und in Stiegenhäusern unzulässig.
2. Pressluftflaschen, Gasflaschen etc. sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und unfallverhütend unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.
3. Der Transport von mit Gefahrenklassen gekennzeichneten Flüssigkeitsbehältern hat so zu erfolgen, dass volle sowie leere Behälter nur im geschlossenen Zustand mit fest angezogener Ventilverschlußmutter und Ventilschutzkappe befördert werden. Sie sind auf dem Transport sowohl gegen Umfallen als auch gegen Sonnenbestrahlung zu sichern.

4. Die Fenster von Kellerabteilen, in denen leicht brennbare oder zündschlagfähige Materialien gelagert werden, sind verschlossen zu halten.

**(8) Verlassen der Universitätsräumlichkeiten**

Nach Unterrichtsschluss bzw. Ende der Dienstzeit hat sich beim Verlassen der Unterrichts- und Büroräume jede/jeder Bedienstete bzw. Universitätsangehörige (auch Studierende) davon zu überzeugen, dass alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Schließen von Fenstern, Abschalten von Geräten) getroffen worden sind. Bei dauernd betriebenen Geräten sind die Betriebs- und Überwachungsvorschriften einzuhalten.

**(9) Brandmelder an die Feuerwehr**

1. Das Brandmeldetableau ist im Universitätshauptgebäude gegenüber der Portierloge installiert.
2. Die Brandmelder befinden sich in jeder Ebene (Druckknopfmelder).
3. Automatisch wirkende Brandmelder befinden sich in den Hörsälen, Unterrichts- und Seminarräumen, Büroräumen, Werkstätten sowie auf den Gängen.
4. Die Betätigung der Brandmelder hat unverzüglich nach Entdeckung des Brandes zu erfolgen.
5. Jede mutwillige oder missbräuchliche Alarmauslösung wird geahndet und der dadurch entstandene Schaden in Rechnung gestellt.

**(10) Handfeuerlöscher und Branddusche**

1. Die/Der Brandschutzbeauftragte hat zu überwachen, dass für die erste Löschhilfe Handfeuerlöscher geprüfter und genormter, nach Tunlichkeit gleichartiger Typen in ausreichender Zahl, insbesondere in Räumen, in denen feuergefährliche Stoffe gelagert werden bzw. mit solchen manipuliert wird oder offene Flammen erforderlich sind, bereitstehen und alle zwei Jahre überprüft werden. Davon unberührt bleibt die bescheidmäßig für einige Gebäudeteile vorgeschriebene Verwendung von Handfeuerlöschern bestimmten Typs. An Feuerlöschern festgestellte Mängel sind der/dem Brandschutzbeauftragten, den Brandschutzwartinnen bzw. Brandschutzwarten oder der DLE Beschaffung, Gebäude und Technik unverzüglich zu melden. Alle Bediensteten bzw. Universitätsangehörigen haben sich mit dem richtigen Einsatz von Feuerlöschern vertraut zu machen.
2. Die/Der Brandschutzbeauftragte hat die Funktionsfähigkeit der Branddusche im Labor des Institutes für Geographie und Regionalforschung regelmäßig zu überprüfen.

**(11) Brandschutzbeauftragte/r**

Die/Der Brandschutzbeauftragte hat insbesondere folgende allgemeine Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei eventueller Änderung der Brandschutz- und Sicherheitsordnung, der Brandschutzpläne und der Alarmordnung,
- b) Führung des Brandschutzbuches, Eintragung der allenfalls festgestellten Mängel in das Brandschutzbuch,
- c) Kontakte mit der Feuerwehr, Bereithaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für den Brandschutz,
- d) Überprüfung der Vollständigkeit der Kennzeichnungen für:
  - Eintrittsverbot
  - Rauchverbot
  - Verhalten im Brandfalle
  - Anleitung zur Außerbetriebsetzung der Klimaanlage
  - Bedienungsanleitung für das Schaltpult der Brandmeldeanlage
  - Fluchtwege und Notausgänge
  - Benützungsverbot der Aufzüge bei Brandalarm
  - Handfeuerlöscher, Aufbewahrungsorte der Erste-Hilfe-Einrichtungen,
- e) Regelmäßige Kontrolle der Dachböden,
- f) Veranlassung der mindestens alle zwei Jahre durchzuführenden Prüfung der Handfeuerlöscher, stichprobenweise Kontrolle der an den Geräten angebrachten Prüfungsnachweise sowie der Plomben auf ihre Unversehrtheit,

- g) regelmäßig wiederkehrende Unterweisung der Universitätsbediensteten in der Bedienung der Löschhilfen, allenfalls unter Mitwirkung der Feuerwehr,
- h) Führung der Kartei über Alter, Überprüfung und Einsatzfähigkeit der Handfeuerlöschgeräte, Veranlassung betreffend Ergänzung oder Austausch der fehlerhaften Geräte,
- i) Erfassung und Evidenzhaltung der Namen der im Brandfall während der Nachtzeit zu verständigenden Verantwortlichen.

**(12) Brandschutzbuch**

1. In das Brandschutzbuch sind einzutragen:
  - a) alle Einsätze der Feuerwehr,
  - b) alle Brände, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten, sowie die Brandursache,
  - c) die die Sicherheit der Universitätsgebäude beeinträchtigenden Schadensereignisse,
  - d) alle Meldungen über Verstöße gegen die Brandschutzordnung bzw. über die betriebliche Veränderung, die eine Erhöhung der Brandgefahr mit sich bringen,
  - e) die durchgeführten Kontrollen mit den eventuell vorgefundenen Mängeln,
  - f) Vormerkungen über den Zu- und Abgang an Feuerlöschgeräten,
  - g) die durchgeführten Überprüfungen der Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel, im Besonderen die nach Ö-Norm F 1053 vorgeschriebenen Überprüfungen der Handfeuerlöscher,
  - h) die Brandschutzkontrollen durch behördliche Dienststellen und die dabei festgestellten Mängel sowie deren Behebung,
  - i) Brandschutzübungen (Art sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Übung).
2. Das Rektorat hat das Brandschutzbuch der/des Brandschutzbeauftragten in regelmäßigen Abständen zu vidieren.

**(13) Brandschutzplan**

1. Der Brandschutzplan hat die Aufgabe, der Feuerwehr eine rasche Orientierung am Brandort zu ermöglichen. Er ist unter Beachtung der Technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz zu erstellen.
2. Der Brandschutzplan hat beim Portier aufzuliegen und folgende Angaben zu enthalten:
  - a) Zufahrtswege zum Gebäude,
  - b) die Lagerung von feuergefährlichen und schwer löschbaren Stoffen jeder Art unter Angabe der Stoffart und Stoffmenge,
  - c) Hochspannungs- und sonstige Energieversorgungsanlagen mit ihren Schaltstellen,
  - d) Löschwasserentnahmestellen (Hydranten),
  - e) örtliche Lage der Handfeuerlöschgeräte,
  - f) Fluchtwege,
  - g) Notausgänge.

**(14) Verhalten im Brand- und Katastrophenfall**

1. Im Falle eines Brandausbruches ist unter allen Umständen Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.
2. Bei Brandausbruch ist vor jeder eigenen Löschfähigkeit über die Brandmelder oder den Feuerwehrnotruf die Feuerwehr zu verständigen. Dabei ist die Anschrift des Brandobjektes, sofern möglich auch die Brandursache, sowie das Brandausmaß bekannt zu geben. Falls Personenschäden zu befürchten sind, ist auf jeden Fall auch die Rettung zu verständigen. Erforderlichenfalls ist der Räumungsalarm auszulösen. Nur dann, wenn Sicherheit besteht, dass ein Entstehungsbrand mit den vorhandenen Mitteln selbst gelöscht werden kann, kann die Feuermeldung unterbleiben.
3. Nach Betätigung des Brandmelders bzw. nach telefonischer Verständigung der Feuerwehr ist unverzüglich je nach Anwesenheit (Dienstzeit) die/der Brandschutzbeauftragte oder Portier/Wachdienst zu verständigen. Diese/r hat die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen.
4. Ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Brandes dürfen mit Ausnahme der zur Brandbekämpfung erforderlichen Personen keine weiteren Personen das Gebäude betreten.

**(15) Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte**

1. Die Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte haben die Aufgabe, einen aufgetretenen Brand sofort mit den vorhandenen Löscheräten zu bekämpfen sowie für Ruhe und Ordnung zu sorgen.
2. Bei Durchgabe der Brandwarnung haben sich die Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte unverzüglich in die ihnen überantwortenden Gebäudeteile bzw. Ebenen zu begeben und dafür Sorge zu tragen, dass
  - a) sich die Universitätsangehörigen der Brandschutzordnung entsprechend verhalten,
  - b) die Türen der Räume sowie die Gangtüren geschlossen sind und
  - c) die Aufzüge nicht benützt werden.
3. Bei Durchgabe der Räumungsanweisung haben die Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte dafür zu sorgen, dass
  - a) die Universitätsangehörigen die Gebäude möglichst geordnet über die nächst gelegenen Notausgänge und Fluchttüren verlassen,
  - b) die Aufzüge leer sind und auch nicht mehr benützt werden,
  - c) den Körperbehinderten geholfen wird und
  - d) niemand in den Räumen zurückbleibt.
4. Die Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte haben als Letzte den überantworteten Gebäudeteil zu verlassen.
5. Die Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte haben mindestens einmal monatlich den ihnen überantworteten Gebäudeteil hinsichtlich der
  - a) Vollständigkeit der Feuerlöscher sowie deren Verplombung,
  - b) der Unversehrtheit der Schutzgläser der Feuermelder und
  - c) der Vollständigkeit der Aushänge "Verhalten im Brandfalle" zu überprüfen.

**(16) Portier/Wachdienst**

1. Bei Alarmauslösung über Rauchgas- bzw. Druckknopfbrandmelder oder über Haustelefon ist vom jeweiligen Portier/Wachdienst sofort die Berufsfeuerwehr zu verständigen. Hierbei ist anzugeben:  
Wo brennt es?  
Genaue Bezeichnung der Brandstelle (Stockwerk, Raumnummer)  
Was brennt?  
Art des Brandes (Kabelbrand, Gerätebrand, Laborbrand)  
Verletzte?
2. Der Brandschutzplan sowie der Generalschlüssel sind bereit zu legen.
3. Das Eintreffen der Feuerwehr ist beim Eingang abzuwarten.
4. Vom Einsatz der Feuerwehr sind zu verständigen:
  - a) die/der Brandschutzbeauftragte (oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter),
  - b) die Leiterin/der Leiter der DLE Beschaffung, Gebäude und Technik,
  - c) die Rektorin/der Rektor.

**(17) Weitere Maßnahmen während des Brandes**

1. Gefährdeten bzw. Verletzten ist nach Möglichkeit Hilfe zu leisten.
2. Die vorhandenen Löschhilfen sind unverzüglich einzusetzen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sollten Löschversuche durchgeführt werden, sofern dies ohne Gefahr für Gesundheit und Leben möglich ist.
3. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
  - a) Löschrstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten,
  - b) Gasflammen nicht mit Löscheräten, sondern durch Sperre der Gaszufuhr löschen,
  - c) leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen.
4. Die Brand- und Rauchausbreitung ist nach der Evakuierung aller Personen durch rasches Schließen der Türen und Fenster der vom Brand betroffenen Räume zu verhindern. Stiegenhausfenster und allfällige Brandrauchentlüftungen sind hingegen offen zu halten.

5. Alle Personen, die sich in gefährdeten Räumen bzw. Bereichen befinden und nicht bei der Brandbekämpfung mitwirken, haben die Räume bzw. das Gebäude unverzüglich zu verlassen und den im Lageplan der Universität eingezeichneten Sammelplatz (Anlage 2) aufzusuchen.
6. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benützt werden.
7. Sind die Kleider von Personen in Brand geraten, sollen die Flammen durch Handfeuerlöcher, durch Überwerfen von Decken etc. oder durch Rollen auf dem Boden erstickt werden.
8. Die Sicherung bzw. Bergung gefährdeter Gegenstände, Geräte und Materialien ist zu veranlassen. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die eigene Sicherheit vor allen anderen Gesichtspunkten rangiert.
9. Den Anordnungen der/des Brandschutzbeauftragten ist Folge zu leisten. Beim Eintreffen der Feuerwehr oder der Polizei geht die gesamte Verantwortung für das Gebäude und die darin befindlichen Personen auf die jeweilige Einsatzleiterin bzw. den jeweiligen Einsatzleiter über. Die Anweisungen der Feuerwehr oder der Polizei sind daher bedingungslos zu befolgen.
10. Vermisste oder nach Hilfe rufende oder sonst gefährdete Personen sind den Einsatzmannschaften zu melden, die ihrerseits sofortige Bergungsmaßnahmen ergreifen.
11. Verqualmte Fluchtwege sind nicht zu benützen.
12. Prinzipiell immer nach unten flüchten. Ist eine Stiege jedoch nach unten unpassierbar, ist nach Möglichkeit zu einer anderen Stiege zu wechseln.
13. Sind alle Fluchtwege abgeschnitten, so ist das vom Brandherd am weitesten entfernte Zimmer aufzusuchen. Die Türen sind zu schließen und die Fenster zu öffnen.

**(18) Verhalten bei Bombengefahr oder Erpressung**

1. Im Falle einer Bomben- oder sonstigen gefährlichen Drohung - meistens wird diese telefonisch erfolgen - sind sofort die Sicherheitsfachkraft, die Leiterin/der Leiter der DLE Beschaffung, Gebäude und Technik oder die Rektorin/der Rektor zu verständigen, die einzig und allein berufen sind, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Keinesfalls dürfen andere Bedienstete von der Drohung unterrichtet werden. Auch sollte der Arbeitsplatz nicht verlassen werden, bevor nicht entsprechende Weisungen erteilt wurden.
2. Erfolgte die Drohung außerhalb der Dienstzeit, so ist zuerst die Polizei (Telefon Notruf 133) zu verständigen und anschließend der Portier/Wachdienst (Telefon Dw. 9081) von der Drohung zu unterrichten, sodass dieser bis zum Eintreffen der Polizei erhöhte Vorsicht walten lassen kann.
3. Im Falle einer Erpressung - egal welcher Art - ist auf alle Fälle vorerst soweit auf die Wünsche des Erpressers einzugehen, als dies erforderlich erscheint, um Personen oder Sachen nicht zu gefährden. Bei erster Gelegenheit ist aber die Polizei (Telefon Notruf 133) und die Rektorin/der Rektor einzuschalten.

**(19) Evakuierung (Räumung)**

1. Eine Evakuierung oder Teilevakuierung kann entweder von der/vom Brandschutzbeauftragten, vom Portier/Wachdienst, von der Rektorin/vom Rektor oder von Feuerwehr oder Polizei angeordnet werden. Solchen Anweisungen ist unverzüglich, aber besonnen Folge zu leisten. Abs. 17 Z. 5 gilt sinngemäß.
2. Solange keine Evakuierungsanweisung gegeben wurde, sollten nur unmittelbar gefährdete Personen die Flucht ergreifen.
3. Im Falle einer unmittelbaren Gefahr haben die Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarde von sich aus die Evakuierung aus der Gefahrenzone zu veranlassen.
4. Wenn eine gewisse Reihenfolge der Evakuierung verschiedener Bereiche angeordnet ist, so ist diese unbedingt einzuhalten. Die sich in den nicht unmittelbar gefährdeten Bereichen befindlichen Personen können sich in Ruhe ankleiden und persönliches Gut an sich nehmen. Wenn genügend Zeit ist, so sind die Gegenstände noch in Schreibtischen und Kästen zu verwahren (Stahlschrank und Tresor sind zu verschließen).

5. Die uneingeschränkte Benützung des Universitätsgebäudes kann erst nach Entwarnung wieder aufgenommen werden.

(20) **Maßnahmen nach einem Brand**

1. Bei Bränden mit Funkenflug muss veranlasst werden, dass auch die Nachbargebäude gewarnt, gründlich untersucht und beobachtet werden. Die Verantwortung hierfür hat bis zum Eintreffen der Feuerwehr die/der Brandschutzbeauftragte.
2. Eine eingehende Untersuchung mit Organen der öffentlichen Sicherheit über die Brandursache sowie die amtliche Feststellung des Schadensausmaßes ist durch das Rektorat zu veranlassen. Eventuell muss auch eine Anzeige erstattet werden. Ein Bericht mit Angabe der vermutlichen Brandursache, des übersehbaren Schadens und der Dauer der Unterrichts- bzw. Dienstverhinderung ist von der/vom Brandschutzbeauftragten dem Rektorat und der DLE Beschaffung, Gebäude und Technik zu übermitteln.
3. Benützte Handfeuerlöcher und sonstige Löscheinrichtungen dürfen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten angebracht werden.

(21) **Inkrafttreten**

Diese Brandschutz- und Sicherheitsordnung tritt als Richtlinie des Rektorates mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft. Damit tritt die im Mitteilungsblatt am 16. September 1998, 30. Stk., Nr. 262, veröffentlichte Brandschutz- und Sicherheitsordnung außer Kraft.